

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1904**

112 (22.4.1904) Erstes Blatt



# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 112. Erstes Blatt.

Freitag, den 22. April

(Folgt ein zweites Blatt.) 1904.

## Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 27708. Das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betreffend.

Nachstehend wird die mit Zustimmung des Stadtrates erlassene, von Großh. Herrn Landeskommissär dahier mit Erlaß vom 14. April d. Js. Nr. 2001 für vollziehbar erklärte

### ortspolizeiliche Vorschrift, das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betreffend,

zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Die städtischen Friedhöfe dienen:

##### a) zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

##### b) zur Beisehung der Ueberreste eingäschter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

##### § 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Bestattung der Leichen bzw. Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen bzw. Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof bestattet werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen bzw. Aschenreste von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

##### § 3.

Bei allen Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in § 33 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieser Vorschrift beobachtet werden.

Die Bestattungen werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Ueberführungen hier bestatteter Leichen bzw. Aschenreste in andere Bestattungsplätze.

##### § 4.

Soweit das Verfahren bei Bestattungen durch diese Vorschrift nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

##### § 5.

Auf die Bestattungsplätze, die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Bestattungen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

##### § 6.

Die Begräbnisbücher (§ 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Bestattungswesen ob, die der andern dem Friedhofsaufsicher des allgemeinen Friedhofes und bzw. dem Totengräber des Friedhofes des Stadtteils Mühlburg.

Ueber die städtischen Friedhöfe sind genau Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofpläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. (Vergl. § 52.)

##### § 7.

Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

##### § 8.

Die Denkmäler und Einfassungen sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

##### § 9.

Auf den Bestattungsplätzen dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Bestattungsplatzes hinübergewachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.

##### § 10.

Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

##### § 11.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

##### § 12.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Ueberreste.

##### § 13.

Grufte oder ausgemauerte Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde in den städtischen Friedhöfen angelegt werden.

##### § 14.

Die Särge für Erdbestattungen müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§ 9 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). Auch sogenannte Hartgussärge (Tachypbage) dürfen bis auf weiteres verwendet werden. Andere Särge sind nur in „besonderen“ Grabstätten und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisehung an sicher gestellt wurde.

##### § 15.

Die Tageszeit, während welcher die städtischen Friedhöfe für das Publikum offen zu halten sind, bestimmt die Gemeindebehörde.

##### § 16.

Die Bestattungsplätze sind eingeteilt in:

- a) allgemeine,
- b) besondere (Grufte und Rabattenplätze).

Tagen werden für Ueberlassung eines allgemeinen Bestattungsplatzes nur in den Fällen des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 dieser Vorschrift und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Ortsstatuts über das Bestattungswesen hiesiger Stadt für Verschonung eines solchen nur im Falle des § 11 Absatz 2 erhoben. Die Ueberlassung und die Verschonung besonderer Bestattungsplätze erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen.

##### § 17.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, zur Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung eines Bestattungsplatzes anzuordnen.



In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

- a) dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschönerungstaxen zurückzahlt oder
- b) dadurch, daß sie einen anderen gleichartigen Bestattungsplatz für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in dem alten Bestattungsplatz befindlichen Ueberreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a) gewählt, so muß die Gemeinde die Ueberführung der Ueberreste in einen anderen Bestattungsplatz gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in § 10 erwähnte Verschönerungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die Ueberführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen u. dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

## § 18.

Die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Bestattungsplätzen ist taxfrei.

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungsplätzen ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht, deren Inschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand- und Geburts- und Todesstag des Bestatteten beschränkt.

## § 19.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 Centimeter, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 Centimeter erhalten. (Vergl. § 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 und § 50 dieser Vorschrift.)

## § 20.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Bestattung tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Bestattungen von Kindern, die nach der Geburt starben.

## § 21.

Wo in dieser Vorschrift von Kindern die Rede ist, sind Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter verstanden; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

## § 22.

Die für das Bestattungswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen strenge untersagt, von den beteiligten Privatpersonen für Geschäfte, die sich auf eine Bestattung beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

## § 23.

Ueber die Frage, wo und wie eine Bestattung nach Maßgabe dieser Vorschrift erfolgen soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten derselben zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren Entscheidung darf jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen.

Der Besteller einer Bestattung haftet der Gemeinde für deren Kosten, mehrere Besteller haften samstverbindlich.

## II. Verfahren bei Bestattungen.

## § 24.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenerm Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung oder Feuerbestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leichen vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§ 30 und 96 des P.St.G.B.); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungs- und Beisetzungsstaxen auf den doppelten Betrag.

## § 25.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die

Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

## § 26.

Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheines (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

## § 27.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Bestattungsordner anzuzeigen.

## § 28.

Der Bestattungsordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalls den Leichenschauer und begibt sich sodann in das Sterbehause.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalles.

Er hat den Hinterbliebenen einen Bestattungsbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zutritts zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Bestattungswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Bestattung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, welche die Bestattung besorgen, so benachrichtigt der Bestattungsordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von der Bestattung.

Der Bestattungsordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehause, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieser Vorschrift zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar der ortspolizeilichen und ortstatutarischen Vorschriften über das Bestattungswesen in hiesiger Stadt bei sich zu führen und den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat der Bestattungsordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzusehen.

## § 29.

Die Bestattungen auf dem **allgemeinen** Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach **drei** in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

## § 30.

Für die **Begräbnisse** auf dem Friedhof des Stadtteils **Mühlburg** besteht nur **eine** Begräbnisklasse.

Die Bestattungen dahier **eingesetzter** Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können nach **drei** Klassen stattfinden.

So lange auf dem Mühlburger Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort stattfindenden **Begräbnisse** die Bestimmungen des § 24 dieser Vorschrift außer Anwendung; die Bestattungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche zur Einäscherung zunächst in die Leichenhalle des Hauptfriedhofes oder von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Mühlburger Friedhof verbracht wird.

## § 31.

Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofes zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

## § 32.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

## § 33.

Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.

## § 34.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofskapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

## § 35.

Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für die Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

## III. Besonderes von der Feuerbestattung.

## § 36.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.



## § 37.

Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Befichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

## § 38.

Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingäschert werden, wenn die nach § 37 dieser Vorschrift erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

## § 39.

Das Genehmigungsgeſuch ist bei dem Großh. Bezirksamt Karlsruhe einzureichen bezw. mündlich anzubringen.

## § 40.

Mit dem Gesuche sind folgende Belege beizubringen:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist — (für außerhalb des deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein.
2. a) eine von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betr. Falls.  
b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeorts bezw. des Großh. Bezirksarztes Karlsruhe, daß nach dem Inhalt der Krankengeschichte (vgl. Ziffer a) jeder Verdacht des Vorliegens einer gewalttätigen Todesursache ausgeschlossen ist.  
Dieses Zeugnis muß von dem beamteten Arzte auf Grund einer von ihm vorgenommenen Besichtigung der betr. Leiche erstattet werden, wenn nach dem Inhalte der Krankengeschichte Zweifel darüber bestehen, ob die Todesursache eine natürliche war oder wenn es sich um die Feuerbestattung der Leichen Willensunfähiger oder unter 18 Jahre alter Personen handelt;
- c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, außerdem ein von einem approbierten Arzte angefertigter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a. b. und c.) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben. Die unter a. und c. erwähnten Schriftstücke müssen behördlich beglaubigt sein, wenn der die Krankengeschichte fertigende oder die Sektion vornehmende Arzt nicht in der Stadt Karlsruhe wohnt, sofern beide Schriftstücke nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt werden.

3. a) Bei willensfähigen Personen über 18 Jahre eine urkundliche Erklärung des Verstorbenen aus der mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, daß er die Feuerbestattung seiner Leiche gewünscht hat.

b) Bei Willensunfähigen oder Personen unter 18 Jahren eine Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

4. Bei auswärts Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

## § 41.

Betrifft das Genehmigungsgeſuch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen, so sind mit dem Gesuche folgende Belege beizubringen:

- a) die Bescheinigung des beamteten Arztes, daß der Ausgrabung und dem Transport der Leichen gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen.
- b) die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Staatsanwaltschaft und
- c) eine bestimmte urkundliche Erklärung der nächsten Angehörigen.

## § 42.

Bestehen seitens des Großh. Bezirksamtes Zweifel, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist, so wird es vor Abgabe seiner Entschlieſung den Großh. Bezirksarzt hören.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheingeben, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu verſagen.

## § 43.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewalttätigen Todesfällen betr.) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat.

Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalls befaßt gewesenen aus-

[3] I.

wärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

## § 44.

Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Großh. Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und ſetzt hiervon den Großh. Bezirksarzt und die Friedhofskommission in Kenntnis.

## § 45.

Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 37 ff. dieser Vorschrift erforderliche Genehmigung des Großh. Bezirksamtes und der städt. Friedhofskommission zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt oder wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

## § 46.

Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

## § 47.

Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens  $\frac{3}{4}$  mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten verſteift sein. Holzſärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespänen oder Holz- wolle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge 2,10	} Meter.
Breite 0,75	
Höhe 0,68	

## § 48.

Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsvorganges selbst ist in der Regel nur dem obengenannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

## § 49.

Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkästen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschen-Behälter werden von der städtischen Friedhofskommission vorrätig gehalten.

Die Aschen-Behälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigeſetzt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

## § 50.

Hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste auf den städtischen Friedhöfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Haupt-Friedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 Meter tief unter der Bodenfläche beigeſetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Centimeter lang und 60 Centimeter breit.

2. Auf Wunsch werden auch Familienplätze zur Beisehung von Aschenresten auf den hierfür bestimmten allgemeinen Feldern oder — gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen — besondere Einzel- oder Familienbestattungsplätze abgegeben.

Die besonderen Einzelplätze haben die in Ziff. 1 Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmte Größe; die Familienplätze sind durchweg 1,20 Meter lang und 0,80 Meter breit. In den letzteren dürfen bis zu 4 Aschenreste beigeſetzt werden.

3. Auch in bereits belegte allgemeine und besondere Grabstätten können Aschenreste, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 8, in das eines Kindes bis zu 4 eingelegt werden; zu diesem Zweck darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf der Verschonungszeit, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Centimetern stattfinden. Die Umgrabung wird dadurch in keiner Weise beeinflusst.



4. Die **oberirdische** Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf **besonderen** Bestattungsplätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßgabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

## § 51.

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt liegt dem Friedhofsaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

## § 52.

Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Einzel- und Familienplätze sowie über die in bezw. auf Gräbern beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 6 der Bestattungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den in § 13 Abs. 2 der R.D. vom 20. Juli 1882 vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

## § 53.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Ges.- und Ver.-D.-Bl. S. 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

## IV. Von der Leichenhalle.

## § 54.

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Bestattung.

Die Leichen sind daselbst zu bewachen und mit einem elektrischen Apparate derart in Verbindung zu bringen, daß jede Bewegung derselben ein Läutewerk in Tätigkeit setzt.

## § 55.

Bei Ueberbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der Bestattungsordner dem Leichenwart den Erlaubnischein (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) zu übergeben.

Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbahrungsstätte an.

## § 56.

Ist die Leiche an die Aufbahrungsstätte gebracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, die Leiche ist mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, zu legen; sie muß mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein. Ueber dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher verhindert, daß Fliegen und dergleichen zur Leiche gelangen.

Wenn Leichen in geschlossenem Sarge von auswärts in die Leichenhalle verbracht werden, so finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

## § 57.

Wenn eine Leiche schon stark in Verwesung übergegangen oder deren Kopf in abschreckender Weise verstümmelt ist, so muß der Sarg alsbald geschlossen werden; ebenso wenn dies gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird.

## § 58.

Zu den inneren Räumen der Halle, wo die Leichen aufgebahrt sind, haben nur die Angehörigen Zutritt.

## § 59.

Die Leichenhalle enthält zwei aus Einzelzellen bestehende Abteilungen. In einer dieser Abteilungen werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Bestattung nach der 1. oder 2. Klasse erfolgt.

Außerdem umfaßt der Friedhof einen Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesem Räume aufzubahren und wie sie hier zu behandeln sind.

## § 60.

Mit der Leichenhalle ist ein Sektionszimmer verbunden. Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welchem über jede Sektion nach Anweisung der Gemeindebehörde Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß er zur Sektion von zuständiger Seite ermächtigt wurde.

## V. Von den allgemeinen Bestattungsplätzen.

## § 61.

Unter den **allgemeinen** Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von

Karlsruhe, den 16. April 1904.

Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der **Aschenbeisetzungsplätze** wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Anlage von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach, Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig (vgl. jedoch § 50 Ziff. 2 und 3).

## VI. Von den besonderen Bestattungsplätzen.

## § 62.

Als **besondere Bestattungsplätze** können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

1. **Grüften** von dreierlei Größe (erster, zweiter und dritter Größe);

2. Plätze auf **Rabatten** und zwar:

a) an den Fußwegen,

b) an den Seitenwegen,

c) an den Hauptwegen oder an den Umfassungsmauern,

d) an der Rückseite der Gebäudemauern,

e) beim Krematorium (Einzel- und Familienplätze für Feuerbestattungen).

Die Plätze für besondere Bestattungsplätze des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

## § 63.

Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Grüften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Grüften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

## § 64.

Wenn bei einer **Beerdigung** das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

## § 65.

An Stelle eines früher **Beerdigten** darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§ 10) eine andere Leiche beerdigt werden (vgl. jedoch § 50 Ziff. 3).

Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.

## § 66.

Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefast werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§ 7—9).

## § 67.

Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

## § 68.

Denkmäler über Grüften müssen an der hinteren Wand der Gruftenhalle aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über diese vorspringen.

## § 69.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 dieser Vorschrift und des Ortsstatuts über das Bestattungswesen hiesiger Stadt wer in dem Bestattungsplatz der Gegenstand seines Rechts ist, bestattet werden soll.

## § 70.

Das Benützungsrecht an einem Bestattungsplatz kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde gültig veräußert werden.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

## § 71.

Wer ein Benützungsrecht ausüben will, muß seine Berechtigung nachweisen. Die Gemeindebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, den Nachweis zu prüfen, kann vielmehr jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgestellten Urkunde als Berechtigten behandeln.

## § 72.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund des § 96 Ziffer 2 des Pol.-Str.-G.-B., unter Vorbehalt des Einschreitens auf Grund des § 367 Ziffer 1 und 2 R.-Str.-G.-B., des § 96 Ziffer 1 Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 50 M. bestraft.

Großh. Bezirksamt.

— Polizeidirektion. —

Dr. Seidenadel.

Mudse.

[4] L.



# Kaisermehl

1 Pfund  
**16, 18 und 20** Pfg.,  
 3 Pfund  
**45, 50 und 55** Pfg.,  
 5 Pfund  
**70, 80 und 90** Pfg.,  
 $\frac{1}{2}$  8 gleich  $6\frac{1}{4}$  Pfd.  
**90** Pfg., 1.— und **1.10** M.,  
 $\frac{1}{8}$  gleich  $12\frac{1}{2}$  Pfd.  
**1.75, 2.— und 2.20** M.,

# Schweinefett,

garantiert rein,  
 1 Pfd. **52** Pfg., bei 5 Pfd. **50** Pfg.,

# Tafelmargarine

1 Pfd. **80** Pfg., bei 5 Pfd. **75** Pfg.,

# Dürrobst,

gemischt,  
 Pfd. **30 und 40** Pfg.,

# Zwetschgen

Pfd. **20, 25, 30 u. 35** Pfg.,

# Dampfkäpfel

Pfd. **30 und 45** Pfg.,

**Apfelschnitz** Pfd. **40** Pfg.,  
**Marmelade** Pfd. **30 und 35** Pfg.,  
 10 Pfund-Eimer M. **2.— u. 2.50,**

# Gemüse-Konserven

1 Pfd.-Dose, 2 Pfd.-Dose  
**Junge Erbsen** fein **50** Pfg. **95** Pfg.,  
 " " mittel I. **35** " **65** "  
 " " mittel II. **30** " **55** "  
 " **Schnittbohnen** **30** " **50** "  
**Schneidebohnen** . . . . . **35** "

getrocknete

# Schnittbohnen

Pfd. M. **1.60,**  $\frac{1}{4}$  Pfd. **40** Pfg.,

**Aprikosen, Calif. Birnen,**  
**Italienische Brünellen, Pfirsiche**  
 Pfd. **60** Pfg.

3.3. empfiehlt

# Bernh. Kranz,

**37 Berderplatz 37, 40c Waldstr. 40c,**  
**36 Kaiserstraße 36.**

Täglich auf dem Markt.

**J. Kovar,**<sup>20.10.</sup> Herrenmassgeschäft I. Ranges  
 Kaiserstrasse 118 \* Telephon 1400.  
 Das Neueste für **Frühjahr- u. Sommer-Anzüge.** — Civile Preise.

## Chemisch-bakteriolog. Laboratorium

### Karlsruhe,

= Seminarstrasse 5. =

Spezialität in **Harn-, Blut-, Auswurf- und Sekretuntersuchungen.**

**Unzicker.**



**Chocolade Moser-Roth**  
 Marke „Gretchen“  
 Beste Koch-Chocolade  
 pr. Pfd. M. 1.20  
 Verkaufsstellen durch Plakate  
 ersichtlich.  
 Vereinigte Chocolade-Fabriken  
**Moser-Roth**  
 Kgl. Hoflieferanten Stuttgart.

Vertreter für Karlsruhe und Umgebung:  
 208. **M. Baumgartner,**  
 Karl-Friedrichstrasse 19, 3. Stock.

## Total-Ausverkauf Rondelplatz 24

wegen Aufgabe des **Détailgeschäftes** v. F. Mayer & Cie., Hoflieferanten.

**Porzellan-, Krystall-, Fayence-, Holz- und Metallwaren.**  
**Servicen, Uhren, Lampen, Lustres, Schreibgarnituren.**  
**Luxus- und Gebrauchs-Artikel aller Art.**

Selten günstige Kaufgelegenheit nur bester Fabrikate für Aussteuern,  
 Geschenke, Hotel- und Hauseinrichtungen in grösster, gediegenster Auswahl  
 zu billigsten Preisen. 7.5.

Warenverzeichnisse auf Verlangen franko.

==== **Gegen Barzahlung 25% Rabatt.** ====

## August Gehrig Möbelfabrik

Grossh. Bad. Hoflieferant

**Belfortstrasse 14 \* Belfortstrasse 14.**

### Anfertigung

**aller Art Möbel in jeder Holz- und Stilart.**

3.3. Anerkannt gediegenste und geschmackvollste Ausführung.

**Reelle Preise!**  **Reelle Preise!** 

**Auf vorrätige Möbel wird Rabatt gewährt.**

[5] I.



## = Racahout, =

Hafertafel, Kamogen, Eichelkaffee, Milchzucker, Pflanzennährsalz, Dr. Lehmann's Nährsalz, Kaffee, Plasmon, Nutrose, kond. Milch (Cham.), Obda, Sanatogen, Fleischsaft Puro, Kraft-Schokolade, Toril, Leguminosen, Nährstoff Heiden, Kolapräparate, Tropon-Zwieback und -Biskuits, Hygiama,

## Tropon und Somatose

sowie alle übrigen Kraft- und Nährmittel in stets frischer Ware.

## Heiserkeit

Sich empfehle:



Emser, Sodener u. Salmiak-Pastillen, Eibisch, Malz, Spitzwegerich, Zwiebel: zc. Bonbons, Lakritze, echt Martucci-Lakritze, Trauben-Brusthonig, Malzextrakt, chlorsaures Kali, Mann, Isländisch Moos, Wollblumen, ffr. Bienenhonig zc.



## Kinder-Nährmittel.

Großer Absatz. Immer frische Ware.

## Roth's Hafertafel mit Zucker

1 Pfund (ausreichend zu 70 Tassen) 70 Pfg.



Eine große Sendung

## Geflügel,

der Postkorb zu 8 Mark,

eingetroffen bei

**C. Cartharius,**

gegenüber dem Palais Prinz Max.

## Schweizerkäse,

saftige gesunde Ware,

Pfund **70** Pfg.,

## Limburger

bei ganzen Laiben

Pfund **30** Pfg.

**F. W. Hauser,**

Kaiserstr. 76, Ludwigplatz 65.

Mühlburg: Rheinstr. 32,

neben Westendhalle.

# Schwimmunterricht

wird streng nach Vorschrift erteilt und bitten wir um baldige Anmeldungen im Friedrichsbad.

Karlsruhe.

## VI. Künstler-Konzert

im Abonnement.

Sonntag, den 24. April, im Museums-Saale

## Lieder-Abend

von

## Dr. Felix Kraus.

Programm:

I. Brahms.	Verrat. Der Salamander. So willst du des Armen	III. Schumann.	Der arme Peter: a. Der Hans u. die Grethe. b. In meiner Brust. c. Der arme Peter wankt vorbei. Lied eines Schmiedes. Wer machte dich so krank. Alte Laute. Ihre Stimme.
II. Schubert	Wohin? Der Tod u. das Mädchen. Fischerweise. Prometheus.	IV. Th. Wolf.	Fussreise. Anakreons Grab. Der Freund. Und willst du deinen Liebsten sterben sehen. Weyla's Gesang. Der Sänger.

Am Klavier: Herr **Wetz-Berlin.**

Konzertflügel: Bechstein von Herrn L. Schweisgut hier.

Anfang **8** Uhr.

Ende gegen  $\frac{1}{2}$  **10** Uhr.

**Eintrittskarten:** Saal Mk. 4.—, 3.—, 2.—, Galerie Mk. 2.50 und 1.— im Vorverkauf, Friedrichsplatz 9 und an der Abendkasse. 43.

## Hans Schmidt,

Musikalienhandlung, Konzert-Direktion.

Telephon 1647.

## Karlsruher 20 Jahre Liederkranz.

1841.

Samstag, den 23. April, abends  $\frac{1}{2}$  **9** Uhr,

im Vereinslokal

## Bankett

zur Feier des 50. Geburtstages eines verdienstvollen Sangesbruders und Ausschussmitgliedes.

Wir laden hierzu unsere verehrl. aktiven und passiven Mitglieder mit der ergebenen Bitte um gefl. zahlreiche Beteiligung freundl. ein. Fulder-Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

**Die Drei.**

**Der Vorstand.**



# Kaffee-Preis-Abschlag!



Zwar hat an den Kaffee-Märkten in den letzten Wochen ein stärkerer Preisrückgang nicht mehr stattgehabt, und die Notierungen daselbst sind auch heute immer noch nicht unerheblich höher, als wie sie das im vorigen Herbst waren, allein die Anfang dieses Monats erschienene Kaffee-Statistik zeigt uns solch günstige Zahlen für einen demnächstigen vollständigen Zusammenbruch auch des Restes der im verflossenen Halbjahr erlebten starken Preissteigerung, **dass wir es heute wagen, den Märkten mal voraus zu eilen** und wir heute schon den nach unserer Ueberzeugung binnen Kurzem mit Notwendigkeit erfolgenden weiteren Rückgang der Preise diskontieren und in unsere Kalkulationen ziehen wollen.

Wir empfehlen heute:

**K** Geröstete Sorten in guten und feinen Mischungen zu: 96, 100, 106, 110, 120, 128, 132, 134, 135, 144, 146, 152, 165, 176, 188 und 220 Pfg. das Pfund.  
 Kaffee Rohe Sorten in kräftigen und feinsten Qualitäten zu: 78, 84, 88, 94, 105, 110, 118, 128, 132, 144, 145, 154, 160 und 190 Pfg. das Pfund.

Postversand in 9 $\frac{1}{2}$  Pfund-Säckchen mit Preis-Nachlass. Reingeschmack garantiert.

## Emmericher Waaren-Expedition

Fernsprecher Nr. 1500 **Kaiserstrasse 152** gegenüber der Reichspost.

### Klavierstimmen

und

Reparieren, auch Aufpolieren  
wird zuverlässig und billigt besorgt.

**M. Hack, Pianohandlung,**  
Telephon 1044.

### Restaurant „Merkur“

gegenüber dem Hauptbahnhof.

Jeden Dienstag und Freitag  
**Schlachttag!**

Gottl. Ehret.

### Alte Brauerei Brink,

Herrenstraße 4.

Prima helles u. dunkles Bier,  
Mittag- und Abendtisch.

NB. Größeres Vereinszimmer  
zu vergeben.

[7] L

### Für Hausfrauen!

➔ **Hensel's** ➔

## Kunstspeisefett

eignet sich vorzüglich zum Backen, Braten und Kochen

➔ per Pfund **52** Pfg. ➔

bei 5 Pfund-Abnahme à **48** Pfg.

### Gebrüder Hensel,

Grossh. Hoflieferanten.

➔ Verkauflich in sämtlichen Filialen. ➔



# Wilk. Boländer, Karlsruhe,

==== Kaiserstrasse 121. ====

Grosses Lager in

## Herren- und Knaben-Anzugstoffen.

Deutsche und englische Fabrikate.

Nur dauerhafte und solide Qualitäten.

➔ **Allerbilligste Preise.** ➔

31.

Als **besonders preiswert** empfehle einen grossen Posten

### reinwollene Cheviots und Nouveautés

in den Preislagen von Mk. **3.—** bis **5.50.**

## Chemnitzer Handschuhlager

von

# Gustav Hertel,

Kaiserstrasse 185, zwischen Herren- und Waldstrasse.

➔ **Diese Woche** ➔

kommt ein grosser Posten

## Herren-Socken von 400 Dutzend

### mit 25% Rabatt

zum Verkauf.